

Was ist der Vor- und Nachteil eines Testamentvollstreckers?

Ich bin Alleinstehend, 75 Jahre alt, besitze ein Einfamilienhaus und habe zwei Töchter. Ich habe ein Testament gemacht. Nun meint mein Steuerberater, ich sollte einen Testamentvollstrecker bestimmen. Was ist der Vor- und Nachteil (ausser Kosten!)? B.D.

Der Testamentvollstrecker (in der Schweiz: Willensvollstrecker) hat den Vorteil, dass Sie als Erblasser zu Lebzeiten bestimmen können, wer als Vertrauensperson für die Teilung Ihre Erbschaft im Sinne Ihres Testaments sorgen soll.

Der Willensvollstrecker hat die Aufgabe, den Willen des Erblassers zu vertreten, die Erbschaft zu verwalten, Schulden zu bezahlen, Vermächtnisse (Legate) auszurichten und die Erbteilung vorzubereiten. Bei der Verwaltung der Erbschaft geht es darum, zunächst sämtliche Vermögenswerte und alle Schulden des Erblassers zu erfassen. Im Weiteren sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, um das Erbschaftsvermögen zu erhalten. Schliesslich ist ein Erbteilung gemäss Testament vorzubereiten. Bei seiner Tätigkeit kann der Willensvollstrecker weitgehend alleine handeln, was die Vorbereitung der Erbteilung wesentlich vereinfacht. Denn ohne einen Willensvollstrecker wären die Erben gezwungen, alle Handlungen gemeinsam vorzunehmen, was unter Umständen bereits im Stadium der Verwaltung zu Differenzen führen kann.

Sobald das Erbschaftsvermögen zur Teilung vorbereitet ist, unterbreitet der Willensvollstrecker den Erben einen Teilungsvorschlag im Sinne des Testaments. Allerdings kann er die Teilung nicht gegen den Willen der Erben durchsetzen. Dafür ist alleine der Richter zuständig. Oft gelingt es aber dem Willensvollstrecker, in Verhandlungen mit den Erben eine einvernehmliche Teilung herbeizuführen und so einen eventuell langwierigen und kostspieligen Erbteilungsprozess vor Gericht zu vermeiden.

Der Willensvollstrecker wird von der Teilungsbehörde angefragt, ob er den Auftrag annehmen oder ablehnen will. Übernimmt er das Amt, so kann er für seine Tätigkeit ein Honorar verlangen, das aus der Erbschaft zu bezahlen ist. Diese zusätzlichen Kosten könnten als "Nachteil" angesehen werden, wenn schon zum Voraus feststünde, dass sich alle Erben rasch und unkompliziert auf eine Erbteilung einigen werden. Die Berufung eines Willensvollstreckers empfiehlt sich also besonders dann, wenn man mehrere Erben hinterlässt, Vermächtnisse an Drittpersonen ausrichtet oder wenn ein nicht leicht zu teilendes Vermögen, z.B. Immobilien, vorhanden ist, oder wenn Wert auf eine Erbteilung gemäss genauen Anordnungen gelegt wird.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

Januar 2005